

Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich; ausschließliche Geltung

- a) Alle Aufträge erteilen wir ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Unsere Einkaufsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung gelten im Falle einer andauernden Geschäftsbeziehung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Aufträge, die wir dem Lieferanten erteilen, ohne dass wir in jedem Einzelfall nochmals gesondert auf diese hinweisen müssten. Änderungen unserer AEB werden dem Lieferant in diesem Fall unaufgefordert mitgeteilt.
- b) Von unseren Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder der Lieferant angibt, dass fremde Bedingungen nur bei Bestätigung durch ihn gelten sollen.

2. Angebote

Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt werden. Der Lieferant hat sich in dem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

3. Auftragserteilung

- a) Mündliche, telefonische und fernschriftliche Bestellungen und Absprachen bedürfen zu Beweis-zwecken der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferant.
Wird im Einzelfall die Schriftform nicht eingehalten, so ist die Bestellung bzw. Absprache dennoch wirksam. Wir haben jedoch einen Anspruch darauf, dass die Schriftform nachträglich herbeigeführt wird.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, unseren Anweisungen für die Auftragsabwicklung genau zu folgen. Alle Kosten, die durch Außerachtlassung dieser Weisungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- a) Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungskursschwankungen bindend und enthält bei inländischen Lieferanten die gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen verstehen sich die Preise „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport sowie sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage und Einbau).
- b) Rechnungen sind uns separat zweifach und unter Angabe der von uns erteilten Bestellnummer zuzusenden. Maßgebend für Zahlungsziel und Skonto ist nicht das Rechnungsdatum, sondern der Eingang der Rechnung bei uns. Rechnungen, die uns nicht zweifach zugehen oder bei denen zur Prüfung notwendige Angaben fehlen, gelten als nicht zugegangen. Wir können diese Rechnungen zur Vervollständigung zurückschicken. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, in beiden Fällen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich der ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (s.d. Ziffer 4b), frühestens jedoch nach dem Tage des Eingangs der Lieferung bei uns.
- d) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzuges ist eine schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich. Der Verzugszins beträgt jährlich 5%- Punkte über dem Basiszinssatz.
- e) Sämtliche Rechnungen haben den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes sowie sämtlichen Richtlinien, Ausführungsverordnungen usw. hierzu zu entsprechen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Rechnung als nicht zugegangen. Hierauf werden wir den Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt hinweisen.

5. Unterlagen, Zeichnungen, Muster und Modelle

- a) Informationen – auch in elektronischer Form – Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor, sie sind geheim zu halten und dürfen Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Insoweit gilt ergänzend Ziff. 16. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden und sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
- b) Der Lieferant hat uns auf Verlangen alle seine Pläne, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen usw. in einfacher Ausfertigung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Wir werden diese Unterlagen des Lieferanten ohne Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich machen.

6. Farbmuster, Montageanleitungen

Farbige Anstriche müssen den von uns genehmigten Farbmustern entsprechen. Montagepläne und Betriebsanleitungen einschließlich der Schaltpläne sind uns zusammen mit der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem Lieferschein, in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7. Kontrolle

- a) Wir behalten uns vor, die Liefergegenstände vor Abnahme jederzeit, d. h. während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden nach vorheriger Ankündigung, im Lieferwerk zu überprüfen. Solche Inspektionen entbinden den Lieferanten weder von seiner Haftung, noch wird dadurch die Abnahme vorweggenommen.
- b) Unser Prüfer kann sich in angemessener Weise davon überzeugen, dass der Lieferant die richtigen Materialien verwendet. Er kann die Prüfungen usw. in dem ganzen oder einem Teil des Lieferwerks in jedem Abschnitt der Herstellung durchführen. Wir können verlangen, dass der Lieferant Änderungen vornimmt, falls die Herstellung nicht mit dem Auftrag übereinstimmt. Falls wir es fordern, hat der Lieferant alle bestellten Güter oder Materialien nach unseren Anweisungen zu kennzeichnen.
- c) Der Lieferant hat uns alle Produkt- und Prozessveränderungen von der von uns freigegebenen Produktspezifikation unverzüglich anzuzeigen. Die Freigabe des solchermaßen geänderten Produktes bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind verpflichtet, gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen stichprobenartig zu untersuchen. Im Hinblick auf Ware, die nach Öffnen der Verpackung unverkäuflich wird, erklärt sich der Lieferant bereit, an uns kostenfrei zusätzliche Ware zur Erfüllung unserer Untersuchungs- und Rügepflicht zur Verfügung zu stellen.
- b) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

- a) Der Versand und die Verpackung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur ordnungsgemäßen Übernahme der Ware in unserem Werk. Auf Wunsch hin, hat uns der Lieferant den Abgang der Ware nachzuweisen. Unsere Versandanweisungen sind genau einzuhalten. Der Lieferant haftet für unsachgemäße Verpackung.
- b) Der Lieferant hat auf unser Verlangen die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Ist aufgrund besonderer Vereinbarung die Rücksendung von Verpackungsmaterial an den Lieferanten vereinbart, so erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

10. Lieferzeit

- a) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragserteilung bzw. -bestätigung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sofort Mitteilung zu machen, sobald für ihn erkennbar ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht pünktlich eingehalten werden kann.
- b) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu; einschließlich des Anspruches auf Schadenersatz statt der Leistung und des Rücktrittrechts nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- c) Lieferungen, die ohne schriftliche Einwilligung vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt eintreffen, können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt oder gelagert werden.

11. Gewährleistung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, nur Waren zu liefern, die in Qualität, Verpackung und jeder anderen Beziehung den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Die Richtlinien des VDE (VD) sind zu beachten. Die Liefergegenstände sind insbesondere auch mit den Schutzvorrichtungen auszurüsten, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie vorgesehen sind. Das Vorstehende gilt auch, wenn im Auftrag hierzu nichts Besonderes gesagt ist.
- b) Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren der von uns freigegebenen Produktspezifikation (z.B. in Form von Analysedaten bzw. Erstmustern) entsprechen. Der Lieferant bestätigt diese Entsprechung mit dem Analysenzertifikat gem. DIN EN 10204.
- c) REACH; wir akzeptieren nur die Lieferungen von vorregistrierten oder registrierten Materialien gemäß EC Verordnung Nr. 1907/2006 sofern nichts anderes mit uns schriftlich vereinbart wurde.
- d) Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 36 Monaten die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand dem jeweiligen Stand der anerkannten Technik entsprechend von bester Qualität ist, die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und – soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart ist – sich für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignet, d.h. mangelfrei ist. Der Lieferant übernimmt ferner die Gewähr dafür, dass die Ware diejenigen Eigenschaften aufweist, die wir nach den öffentlichen, insbesondere nach den werblichen Äußerungen des Lieferanten oder seiner Gehilfen und/oder nach der vom Lieferanten vorgenommenen Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Ware erwarten durften. Der Lieferant übernimmt weiterhin die Gewähr für die sachgerechte Montage und die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgelieferten Montage- und Bedienungsanleitungen.
- e) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang (vgl. Ziff. 9), bei Lieferung mit Aufstellung beginnt die Frist mit der Abnahme des gesamten Lieferumfanges einschließlich etwaiger Vorlieferungen. Im Übrigen wird die Gewährleistungsfrist durch Handlungen des Lieferanten oder seiner Beauftragten im Rahmen der Gewährleistung sowie mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten gehemmt.
- f) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen etwaiger Unterpelieferanten sowie auf Nach- und Ersatzlieferungen.
- g) Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend hierzu haben wir das Recht, die Mängel im Falle des Verzuges des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ersatzweise zu beschaffen oder beschaffen zu lassen. Der Lieferant hat in diesen Fällen die erforderlichen Aufwendungen zu übernehmen.
- h) Die Gewährleistungsverpflichtung schließt ferner alle Kosten für die Auffindung und die Behebung des Mangels und seiner Ursache ein.

12. Langzeitlieferantenerklärungen

- a) Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen AEB zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Langzeitlieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungs- Eigenschaft gemäß der zur Zeit gültigen EG Fassung.
- b) Sollten sich diese Langzeitlieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
- c) Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden, oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür in vollem Umfang einzustehen.

13. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung keine Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen oder andere Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union verletzt werden. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

14. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für offensichtliche Mängel des Produkts, die im Rahmen der Weiterverarbeitung durch uns üblicherweise hätte entdeckt werden können.

15. Haftungsbeschränkung

Im Falle einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht.

16. Anlieferung

Die Fahrer sämtlicher Fahrzeuge haben sich nach den Anordnungen unseres Betriebsleiters zu richten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die seine oder die von ihm beauftragten Fahrer vorwerfbar verursachen. Jeder in unserem Werk eingetretene Schaden ist spätestens bei der Ausfahrt aus dem Werk dem Betriebsleiter zu melden, in dringenden Fällen sofort. Erleiden der Lieferant oder dessen Angestellte oder Beauftragte auf unserem Betriebsgelände Schäden, so gilt die Regelung in Ziffer 14 entsprechend.

17. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die er von uns erhalten hat oder die im Rahmen der Geschäftsverbindung in seinen Gewahrsam gelangt sind, strikt geheim zu halten, sofern diese nicht öffentlich zugänglich sind. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages und erlischt erst, wenn die Unterlagen und Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- b) Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, solange diese nicht offenkundig geworden sind. Dies gilt auch für die in Ziff. 16 a) genannten Unterlagen, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder Dritten offengelegt oder zugänglich gemacht werden dürfen.
- c) Der Lieferant wird seinen Unterpelieferanten dieselben Geheimhaltungsverpflichtungen wie in Ziff. 16 a) und b) beschrieben auferlegen. Er wird uns auf Verlangen Kopien der entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarungen mit seinen Unterpelieferanten vorlegen.

18. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, jeden Betrag, den der Lieferant uns schuldet, als Aufrechnung gegen fällige oder gemäß dieser Bestellung gegenüber dem Lieferant geschuldete Beträge abzugreifen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- b) Erfüllungsort für die Lieferungen und unsere Zahlungen ist Heidelberg.
- c) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.